

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

11. Juni 2019

Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. März 2019 ersucht die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 umfasst vier Verordnungen, die inhaltlich voneinander unabhängig sind. Zu den vorgeschlagenen Änderungen äussern wir uns wie folgt:

A Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680)

1. Ausgangslage

Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) hat das Swiss Centre for Applied Human Toxicology (SCAHT) für alle im Anhang 3 Ziffer 2 der AltIV aufgeführten Stoffe die geltenden Konzentrationswerte bezüglich des toxikologischen Risikos für Kinder bei oraler Bodenaufnahme überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Höhe der Konzentrationswerte für die meisten Stoffe korrekt ist und nicht angepasst werden muss. Für die Stoffe Blei (Pb), Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren (BaP) liegen die Konzentrationswerte aber zu hoch und müssten aus toxikologischer Sicht gesenkt werden.

Es werden vom Bundesamt für Umwelt/BAFU folgende neue Konzentrationswerte vorgeschlagen:

Pb: 300 mg/kg, (bisher 1'000 mg/kg)
PAK: 10 mg/kg, (bisher 100 mg/kg)
BaP: 1 mg/kg, (bisher 10 mg/kg)

Die vorgesehene Senkung der Konzentrationswerte beschränkt sich auf belastete Standorte bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, bei denen Kinder regelmässig spielen.

Ebenfalls im Rahmen der AltIV sollen neu ein Konzentrationswert für die Stoffgruppen der Dioxine und ähnliche Stoffe eingeführt und der Konzentrationswert für den Summenparameter BTEX gestrichen werden.

2. Erwägungen

Grundsätzlich begrüssen wir Massnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung, insbesondere von Kindern. Anpassungen von bestehenden Beurteilungswerten aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind deshalb sinnvoll.

Nach Berechnungen des BAFU sind durch die vorgesehene Senkung der Konzentrationswerte gesamtschweizerisch lediglich ca. 200 Standorte betroffen, was auf den kantonalen Vollzug wenig Auswirkungen hätte.

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Revision zum jetzigen Zeitpunkt dennoch aus den nachfolgend erläuterten Gründen ab.

Bereits seit langem weisen die kantonalen Behörden auf Widersprüche zwischen der AltIV und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) hin. Auch das BAFU ist sich dieser Widersprüche bewusst und hat in den letzten Jahren Bemühungen zu einer Harmonisierung von AltIV und VBBo unternommen, unter anderem durch die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern von BAFU und Kantonen.

Die Arbeit der Arbeitsgruppe war bislang nicht von Erfolg gekrönt. Ein Konsens kam noch nicht zustande. Nach wenigen Sitzungen wurde die Arbeitsgruppe einseitig vom BAFU sistiert, wobei sich das BAFU bewusst ist, dass eine Harmonisierung von AltIV und VBBo eine weiterhin bestehende, dringende Aufgabe ist.

Vor diesem Hintergrund ist die nun vorgeschlagene einseitige und punktuelle Anpassung der AltIV unverständlich. Sie wirkt der Harmonisierung vielmehr entgegen. Das Argument, die Anpassung wäre dringlich, da die Altlastenbearbeitung rasch fortschreitet und dass bei einer verzögerten Anpassung der Konzentrationswerte eine grosse Anzahl von Standorten neu beurteilt werden müsste, ist unbegründet und widersprüchlich. In der Schweiz sind zwei Drittel aller untersuchungsbedürftigen Standorte bereits untersucht und müssten ohnehin neu bewertet werden, andererseits sollen gesamthaft nur 200 Standorte betroffen sein.

Zu befürchten ist auch, dass die überhastete Anpassung der Konzentrationswerte in der AltIV, ohne Abstimmung mit der VBBo, zu einem Präjudiz führt, indem bei einer späteren Harmonisierung der beiden Verordnungen auch für Böden, die keine belasteten Standorte sind, ebenso tiefe Sanierungswerte in der VBBo eingeführt werden. Wäre dies der Fall, kämen angesichts der dann grossen betroffenen Flächen erhebliche Vollzugsprobleme auf die Kantone zu. Die Kosten würden enorm sein, ebenso wie der Bedarf an Deponievolumen und sauberem Boden für die Rekultivierung, der in diesem Ausmass kaum zu decken wäre.

3. Fazit

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn erwartet, dass der begonnene und zwischenzeitlich sistierte Prozess der Harmonisierung der beiden Verordnungen AltIV und VBBo umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der Anliegen der Kantone wieder aufgenommen wird. Eine vorgezogene und einseitige Anpassung der AltIV lehnt er vor diesem Hintergrund ab.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat bei solchen Vorhaben, welche deutliche Auswirkungen auf den kantonalen Vollzug haben, die Erwartung, dass sie sorgfältig mit den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden abgesprochen werden, was leider in diesem Fall unterlassen wurde.

B Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Mit der vorgeschlagenen Revision der LRV soll die bodennahe Ausbringung von Gülle sowie die Abdeckung von offenen Güllebehältern gesetzlich festgeschrieben werden. Damit sollen die Ammoniakemissionen reduziert werden.

Der Kanton Solothurn erachtet die Vermeidung von Ammoniakemissionen als bedeutendes Umweltziel. Die flächendeckende Anwendung des Stands der Technik zur Minderung von Ammoniakemissionen ist daher von grosser Wichtigkeit. Mit der Aufnahme der zwei bewährten Emissionsminderungsmassnahmen bei der Lagerung und beim Ausbringen von flüssigen Hofdüngern in die LRV wird dieser Anforderung Rechnung getragen.

Zentral für die Umsetzung der neuen Regelungen sind die vorgesehenen gemeinsamen Empfehlungen von BAFU und BLW. Diese sind mit Partizipation der Branche zu erarbeiten. Dabei ist der Fokus auf praxis- und vollzugstaugliche Regelungen zu legen.

C Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

Die VVEA ist seit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen sinnvolle Konkretisierungen für den Vollzug der VVEA. Ausdrücklich begrüssen wir die Anpassungen von Artikel 19 betreffend der Verwertung von schwach verschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Insbesondere auch das klare Statement im erläuternden Bericht, dass "ein Eintrag für die Verwertung von schwach verschmutztem Material auf dem Standort an dem es anfällt, aus rechtlicher Sicht nicht notwendig" ist.

D Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)

Die vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV betreffen ein neues Bewilligungsverfahren für die Ausfuhr gewisser problematischer Pestizide. Der Vollzug ist reine Bundessache. Daher verzichten wir auf das Verfassen einer Stellungnahme dazu.

Schlussbemerkung

In den Anhängen 1 und 2 zu diesem Schreiben begründen wir detailliert unsere Stellungnahme zur LRV und VVEA und stellen Anträge für den Vollzug.

Wir bitten Sie, unseren Anliegen und Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen. Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Anhang 1: Revision der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1); Detaildiskussion

Anhang 2: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600); Detaildiskussion